

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Beilage 8. Darstellung des bei der Annahme des Gesetzentwurfs über die
Aufbesserung der Hinterbliebenenverfolgung der Geistlichen [...] sich
ergebenden Bedarfs an Zuschüssen zu den Witwen- und ...

[urn:nbn:de:bsz:31-323525](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323525)

Darstellung

des

bei der Annahme des Gesetzentwurfs über die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche sich ergebenden Bedarfs an Zuschüssen zu den Witwen- und Waisengehalten.

Am 1. Juni 1894 hat die Gesamtzahl der aus der Geistlichen Witwenkasse gereichten Gehalte 140 betragen, wovon 111 auf den alten und 29 auf den neuen Verband derselben entfallen. Würde das vorgeschlagene Gesetz über die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen durch Gewährung von Zuschüssen aus allgemeinen Kirchensteuermitteln zu diesem Zeitpunkt schon Geltung gehabt haben, so würden an sich in im ganzen 121 Fällen die Voraussetzungen zur Gewährung von Zuschüssen zu diesen Witwen- und Waisengehalten vorliegen und zwar in 93 Fällen des alten Verbands und in 28 Fällen des neuen Verbands. Unter diesen 121 Gehalten sind 116, und zwar 90 des alten und 26 des neuen Verbands, welche entweder voll an Witwen gereicht werden oder bei denen Witwen teilnehmen. Gehalte, welche lediglich an Waisen gereicht werden, sind es somit nur 5 und zwar 3 des alten und 2 des neuen Verbands. Durch besondere Erhebungen bei den Witwen ist festgestellt, daß zur gedachten Zeit 23 Witwen und zwar 13 des alten und 10 des neuen Verbandes zuschußberechtigte Kinder hatten, und zwar waren dies:

je 1 solches Kind bei 8 Witwen des alten u. bei 3 Witwen des neuen Verbands, zus. also bei 11 Witwen
 „ 2 solche Kinder „ — „ „ „ „ „ 3 „ „ „ „ „ 3 „
 „ 3 „ „ „ 2 „ „ „ „ „ 2 „ „ „ „ „ 4 „
 „ 4 „ „ „ 2 „ „ „ „ „ 2 „ „ „ „ „ 4 „
 „ 6 „ „ „ 1 „ „ „ „ „ — „ „ „ „ „ 1 Witwe

Die Gesamtzahl der hiernach in Betracht kommenden zuschußberechtigten Kinder (Art. 8 des Gesetzentwurfs) beträgt also:

beim alten Verband	beim neuen Verband	zusammen
$8 \times 1 = 8$ Kinder	$3 \times 1 = 3$ Kinder	11 Kinder
—	$3 \times 2 = 6$ „	6 „
$2 \times 3 = 6$ „	$2 \times 3 = 6$ „	12 „
$2 \times 4 = 8$ „	$2 \times 4 = 8$ „	16 „
$1 \times 6 = 6$ „	—	6 „
<hr/> Summe: 28 Kinder	<hr/> 23 Kinder	<hr/> 51 Kinder

Bei drei Waisengehalten nach dem alten Verband sind in 2 Fällen je 1 Kind und in 1 Fall 2 Kinder, zusammen 4 Kinder,
 bei zwei Waisengehalten nach dem neuen Verband in 1 Fall 1 Kind und in 1 Fall 3 Kinder, zusammen 4 Kinder,
 also im ganzen 8 Kinder vorhanden, die die Waisengehalte für sich allein beziehen (Art. 9 des Gesetzesentwurfs).

Witwen ohne zuschußberechtigte Kinder, welche also lediglich Zuschüsse zum Witwengehalt bekommen können, sind es

$$\begin{array}{r} 90 - 13 = 77 \text{ des alten Verbandes} \\ 26 - 10 = 16 \text{ " neuen "} \\ \hline \text{somit im ganzen } 93 \end{array}$$

Der Bedarf an Zuschüssen würde sich nach dem Stand der bezugsberechtigten Hinterbliebenen auf 1. Juni 1894 folgendermaßen gestalten:

A. Zuschüsse zu den Witwengehalten.

α. des alten Verbandes:

in 79 Fällen zu je 200 M =	15 800 M — S
" 3 " " " 70 " =	210 " — "
" 8 " mit Teilzuschüssen über 70 M	
(79 + 98 + 164 + 164 + 170 + 174 + 180 + 185) =	1 214 " — "
	in 90 Fällen im ganzen mit 17 224 M — S

β. des neuen Verbandes:

in 24 Fällen zu je 200 M =	4 800 M — S
" 1 Fall zu	262 " 75 "
" 1 " "	397 " 50 "
	in 26 Fällen im ganzen mit 5 460 " 25 "

Summe der Zuschüsse zu den Witwengehalten 22 684 M 25 S

B. Waisengelder nach Art. 8 des Entwurfs.

α. an 28 Kinder des alten Verbandes zu je 160 M =	4 480 M
β. " 23 " des neuen Verbandes zu je 160 " =	3 680 "
	im ganzen 8 160 " — "

C. Zuschüsse zu den Waisengehalten nach Art. 9 des Entwurfs:

α. bei 3 solchen Gehalten des alten Verbandes in einem Fall	70 M
β. bei 2 solchen Gehalten des neuen Verbandes	— "
	im ganzen 70 " — "

Das Erfordernis an Zuschüssen würde hiernach 30 914 M 25 S

betragen.

Hierzu kommen noch ungefähr 1000 \mathcal{M} — \mathcal{J}
 als vermutlicher Bedarf an Zuschüssen für bezugsberechtigte Hinterbliebene solcher Geistlichen, welche von der Mitgliedschaft zur Geistlichen Witwenkasse befreit waren.

Im ganzen würde hiernach der Jahresbedarf an Zuschüssen nach dem Stand der zuschussberechtigten Hinterbliebenen auf 1. Juni 1894 31914 \mathcal{M} 25 \mathcal{J} betragen.

Diesen Betrag als voranschlagsmäßigen Jahresbedarf für die nächsten fünf Jahre 1895, 96, 97, 98, 99 anzunehmen, dürfte darum nicht wohl angehen, weil die Zahl der zuschussberechtigten Hinterbliebenen zur Zeit verhältnismäßig nieder ist.

Benefizienbezüge aus der Geistlichen Witwenkasse waren seit deren Bestehen durchschnittlich 142 erforderlich. Infolge des gestiegenen Zugangs an Pfarrkandidaten und des dadurch bedingten vermehrten Zugangs an Mitgliedern der Klasse wird angenommen werden können, daß schon in Bälde die Höchstsumme an Benefizienbezügen mit 149 im Jahre 1887 wird wieder erreicht werden. Nimmt man die Zahl der Benefizienbezüge, deren Ergänzung durch Zuschüsse nach Maßgabe des Gesetzentwurfs ausgeschlossen sein wird, auf durchschnittlich 20 an, so ergeben sich im Durchschnitt 129 aufbesserbare Benefizienbezüge. Wenn an diesen sämtlichen Benefizienbezügen Witwen teilnehmen würden, so würde sich der Zuschußbedarf zu den Witwengehalten bei Außerbetrachtung der hier und da erforderlichen Ergänzungen und Kürzungen auf $129 \times 200 = 25800 \mathcal{M}$ belaufen, der Aufwand an Waisengeldern darf nach gemachten Berechnungen

bei durchschnittlich 58 Kindern auf $58 \times 160 = 9280 \mathcal{M}$
 angenommen werden, wonach sich der in den Kirchensteuervoranschlag eingestellte Jahresbedarf von rund 35 000 \mathcal{M} ergibt.

In diesem Betrag kann der etwaige Zuschußbedarf an Hinterbliebene von solchen Geistlichen, welche nicht Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse gewesen sind, als enthalten angenommen werden, ebenso wie der voraussichtliche Bedarf zur Aufbesserung von Waisengehalten nach Art. 9 des Entwurfs, zu dessen Deckung die alsdann entbehrlich gewordenen Witwengehaltzuschüsse und Waisengelder völlig hinreichen dürften.

Über die Größe und Zusammensetzung des nach dem Stand auf 1. Juni 1894 sich für ein Jahr ergebenden Gesamtbezugs der zuschussberechtigten Hinterbliebenen an Gehalten aus der Geistlichen Witwenkasse und an Zuschüssen aus allgemeinen Kirchensteuermitteln giebt nachstehende Darstellung Auskunft:

	1.	2.	3.	4.
	Aus der Wittentasse ge- reichte Gehalte der zuschuf- berechtigten Witwen.	Erforderliche Zuschüsse zu den Witwen- gehalten.	Waisengelder nach Art. 8 des Entwurfs.	Gesamtbetrag der Zuschüsse für die Witwen und die nach Art. 8 des Ent- wurfs berech- tigten Waisen. Summe von 2 und 3.
Alter Verband	56 700 <i>M</i>	17 224 <i>M</i> — <i>ſ</i>	4 480 <i>M</i>	21 704 <i>M</i> — <i>ſ</i>
Neuer Verband	25 488 <i>M</i>	5 460 <i>M</i> 25 <i>ſ</i>	3 680 <i>M</i>	9 140 <i>M</i> 25 <i>ſ</i>
Zu Ganzen	82 188 <i>M</i>	22 684 <i>M</i> 25 <i>ſ</i>	8 160 <i>M</i>	30 844 <i>M</i> 25 <i>ſ</i>

5.	6.	7.	8.	9.	10.
Gesamtbezüge an Witwengehalten und Zuschüssen zu denselben und an Waifengeldern (Art. 8) Summe 1-3.	Aus der Witwenklasse gereichte Waifengehalte der im Sinne des Art. 9 des Entwurfs zuschußberechtigten Waifen	Zuschüsse zu den in Spalte 6 bezeichneten Waifengehalten	Gesamtbezüge der im Sinne des Art. 9 des Entwurfs zuschußberechtigten Waifen Summe von 6 und 7.	Gesamtbeträge der Aufbesserungen Summe von 4 und 7.	Gesamtbezüge der zuschußberechtigten Witwen und Waifen Summe von 5 und 8.
78 404 <i>M</i> — <i>ſ</i> 34 628 <i>M</i> 25 <i>ſ</i>	1 890 <i>M</i> 1 806 <i>M</i>	70 <i>M</i> —	1 960 <i>M</i> 1 806 <i>M</i>	21 774 <i>M</i> — <i>ſ</i> 9 140 <i>M</i> 25 <i>ſ</i>	80 364 <i>M</i> — <i>ſ</i> 36 434 <i>M</i> 25 <i>ſ</i>
113 032 <i>M</i> 25 <i>ſ</i>	3 696 <i>M</i>	70 <i>M</i>	3 766 <i>M</i>	30 914 <i>M</i> 25 <i>ſ</i>	116 798 <i>M</i> 25 <i>ſ</i>

No. der Bücher	Titel	Verfasser	Ort	Jahr	Bemerkungen
1
2
3